

# Zeichen der Zeit : Unternehmen als Kaufobjekte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **81 (1987)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Zeichen der Zeit

### Unternehmen als Kaufobjekte

**Aus BBC wird ABB, aus Frey wird Rey usw.**

Zwei Nachrichten aus der schweizerischen Wirtschaft haben in den letzten Wochen erneut bestätigt, wer in diesem Land das Sagen hat, wenn es um ökonomische Entscheidungen von grösster Tragweite für die davon wirklich betroffenen, die arbeitenden Menschen geht. «Der Fritz hat unsere BBC verkauft», überschrieb der «Vorwärts» am 13. August seinen Bericht über die Fusion zwischen der Brown Boveri AG und dem schwedischen Elektrokonzern Asea zum weltgrössten Elektrokonzern «Asea Brown Boveri» (ABB). «Werner K. Rey schnappte Ringier die Jean-Frey-Gruppe weg», hiess es nur wenig später, am 20. August, auf der Frontseite des «Volksrechts», nachdem der «Financier» Werner K. Rey den drittgrössten Deutschschweizer Medienkonzern vom bisherigen Alleinaktionär Max Frey in einem Überraschungscoup erworben hatte.

Hier wie dort wurden die betroffenen Lohnabhängigen nicht gefragt. Sie wissen nicht einmal, wie's weitergeht. Sie hören wohl die Botschaft von der «Erhaltung der Arbeitsplätze», allein ihnen fehlt der Glaube an diese verbale Beschwichtigungsgeste, die ja immer unter dem Vorbehalt steht, dass auch die Kapitalrendite erhalten bleibt und womöglich gesteigert wird. Fritz Leutwiler, als bisheriger Verwaltungsratspräsident der BBC die treibende Kraft hinter der «Elephantenhochzeit» mit Asea, hat sein Ziel an der Pressekonferenz vom 10. Au-

gust unmissverständlich herausgestellt: «Überleben ist uns nicht genug, wir wollen stark sein und schneller eine hohe Rentabilität erreichen.» Eine «hohe Rentabilität» aber setzt voraus, dass BBC der dreimal höheren Gewinnrate von Asea nacheifert und nach dem Zusammenschluss alle «Überschneidungen» und «Doppelspurigkeiten» in Produktion und Forschung «ausmerzt». Welche von den 90'000 BBC- und den 70'000 Asea-Arbeitsplätzen ausgelagert oder abgebaut werden, ist noch nicht bekannt. Aber «Personalredimensionierungen» müssten «wohl eher auf der Seite von BBC stattfinden», schreibt die NZZ (11. August). Die Arbeitnehmer tragen das Risiko dieser Fusion. BBC-Hauptaktionär Stephan Schmidheiny trägt es jedenfalls nicht. Wenn es stimmt, dass ein Drittel der BBC-Aktien sich in seiner Hand befindet, dann hat er in den ersten fünf Tagen nach Bekanntgabe der Fusion einen Kursgewinn von 20 Millionen Franken erzielt. Auf schwedischer Seite könnte Schmidheinys Kollege Peter Wallenberg wohl nicht weniger absehen.

Unklar ist auch, was der «branchenfremde Investor» Werner K. Rey mit den 1'100 Beschäftigten der Jean-Frey-Gruppe anfangen, wie er insbesondere die Zeitungen und Zeitschriften dieser Gruppe, darunter «Die Weltwoche» und «Bilanz», unter dem Dach seiner gesammelten Beteiligungen, der «Omni Holding» (welch ein Wort-Ungetüm!) in Baar, weiterführen wird. «Jetzt hänge alles vom Verhalten des neuen Besitzers gegenüber der Redaktion ab», meint die

Schweizerische Journalisten-Union laut einer sda-Meldung vom 20. August. Was berechtigt aber zur Annahme, dass Journalisten in Reys Milliarden-Imperium ihre Unabhängigkeit wahren, gar Wirtschaftsthemen gegen die Interessen des Konzernherrn behandeln könnten? Rey ist schliesslich nicht aus Berufung Verleger geworden, sondern um der «Omni Holding» einen besonders guten Start an der Börse zu ermöglichen. Durch diese Verbreiterung seiner Kapitalbasis wird er mühelos die 200 Millionen zurückerhalten, die ihn der Kauf der Jean-Frey-Gruppe gekostet hat. Letztlich wird also nicht Rey, sondern der Aktionär den ganzen Deal bezahlen, Reys Herrschaft über den Medienkonzern nicht auf seinem eigenen, sondern auf «anonymem» Kapital beruhen. Da soll noch jemand glauben, dieser Mann mit dem «zweideutigen Ruch des Finanzakrobaten» (NZZ, 20. August) investiere jemals in etwas anderes als in sich selbst.

Die beiden Meldungen aus der schweizerischen Wirtschaft kommen nicht überraschend. Sie widerspiegeln den sich beschleunigenden *Konzentrationsprozess im Spätkapitalismus*. Für den Zusammenschluss von Industriegiganten fehlt es nicht an spektakulären Beispielen in der Vergangenheit: von Ciba und Geigy auf nationaler Ebene bis Shell und Unilever im internationalen Rahmen. Medienkonzerne gelangen auch in unseren Nachbarländern in die Hände mächtiger Industrie- und Finanzmagnaten: vom italienischen Olivetti-Chef De Benedetti, der die italienische Tageszeitung «La Repubblica» kauft, bis zu Frankreichs Betonkönig Bouygues, der heute den Fernsehsender TF 1 sein eigen nennt. Das eigentliche Problem, wenn Unternehmen sich zusammenschliessen oder die stärkeren die schwächeren schlucken, besteht aber darin, dass die Kapitaleseite alles entscheidet und von Rechts wegen entscheiden kann, während die Seite der Arbeit nicht gefragt wird und von Rechts wegen nicht gefragt

werden muss. Dieses Problem ist um so gravierender, als die Folgen solcher Entscheidungen für die arbeitenden Menschen weit existentieller sind als für die Kapitalgeber, die sich «ihrem» Unternehmen in der Regel nicht verbunden fühlen, es sei denn durch das ganz und gar nicht existentielle Interesse an der Rendite.

### **Der Vorrang des Kapitals vor der Arbeit (Istzustand)**

*Unternehmen* können im kapitalistischen Rechtssystem beliebig die Hand ändern, gekauft oder verkauft werden, weil sie bloss *Eigentumsobjekte* ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind. Nach schweizerischem Obligationen- und Sachenrecht gilt ein Unternehmen nur gerade als die «Summe der zu einer organisatorischen Einheit zusammengefassten Sachen, Rechte und Chancen», kurz als eine «zweckgebundene Zusammenfassung selbständiger Rechtsobjekte»<sup>1</sup>. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt nicht dem Unternehmen zu, in dem arbeitende Menschen mit gemeinsamem Ziel zusammenwirken, sondern der Gesellschaft der Eigentümer, in der Regel Aktionäre, der das Unternehmen «gehört». So ist, wie der Rechtsprofessor Walter R. Schlupe sagt, «die Unternehmung Beherrschungsobjekt der AG und damit – freilich mediatisiert durch die gesellschaftsrechtliche Organisation – der Aktionäre»<sup>2</sup>.

Ist aber das Unternehmen nichts weiter als Eigentumsobjekt einer AG, die ihm als Entscheidungsträgerin, als Subjekt, gegenübersteht, so überträgt sich diese «Subjekt-Objekt-Beziehung» zwangsläufig auf das Verhältnis des *Kapitals zur Arbeit*. Das Eigentum als «Herrschaftsrecht» unterwirft sich nicht nur «alle materiellen und immateriellen Güter, die zur Unternehmung gehören», sondern auch «die in der Unternehmung tätigen Menschen, weil diese unter der Herrschaft des Vertrages stehen und somit sozusagen als Handlungsgüter wie-

derum in Gestalt des subjektiven Rechts dem Unternehmer verfügbar werden»<sup>3</sup>. So sagt es nicht irgendeine marxistische Kapitalismuskritik, so sagt es vielmehr die bürgerliche Rechtswissenschaft.

Mit der Subsumtion des Arbeitnehmers unter das «subjektive Recht» des Arbeitgebers leistet die bürgerliche Rechtswissenschaft in der Tat den Nachweis jener Entfremdung, die es bürgerlicher Ideologie zufolge im real existierenden Kapitalismus nicht mehr gibt. Erfriischend ehrlich sprechen die bürgerlichen Juristen denn auch von «Verfügungsgewalt» und «(absolutem) Herrschaftsrecht», wenn sie das Eigentum definieren, obschon es nach bürgerlicher Ideologie in unserer Gesellschaft weder strukturelle Gewaltverhältnisse noch andere Herrschaftsverhältnisse gibt. Als das Recht, Dritte von einer Sache auszuschliessen (Art. 641 II ZGB), begründet das Eigentum aber tatsächlich eine Gewalt oder Herrschaft über Menschen, die, um arbeiten und leben zu können, auf eben jene Sache angewiesen sind, von denen sie ausgeschlossen werden. Verfügt der arbeitende Mensch nicht selbst über Produktionsmittel, so unterliegt er der Verfügungsgewalt des ihm fremden, ihn entfremdenden Kapitals. Davor schützt ihn auch nicht die Freiheit des Arbeitsvertrags, da diese Freiheit formal bleibt. Als Freiheit, einen Arbeitsvertrag abzuschliessen oder nicht abzuschliessen, ist sie illusorisch, da der einzelne in aller Regel ja nicht frei ist, auf Lohnarbeit zu verzichten. Er kann also gar nicht anders, als sich via Arbeitsvertrag der «Weisungs-» oder «Direktionsgewalt» irgendeines Arbeitgebers zu unterwerfen. Und selbst als Freiheit, sich wenigstens seinen Arbeitgeber zu wählen, als sog. Partnerfreiheit, geht die Freiheit des Arbeitsvertrags immer mehr verloren, da mit zunehmender Unternehmenskonzentration die Zahl der (selbständigen) Arbeitgeber schwindet.

Gewiss haben auch die Aktionäre, «mediatisiert durch die gesellschafts-

rechtliche Organisation» bzw. das Management, keinen direkten Einfluss mehr auf «ihr» Unternehmen, wenn sie nicht so grosskalibrig wie die Schmidheins oder Reys auftreten können. Das ist jedoch kein «Trost» für die Arbeitnehmer, die sich – ob als Handarbeiter an der Werkbank oder als Kopfarbeiter am Redaktionspult – einer immer schmaleren und dafür umso mächtigeren Oligarchie ausgeliefert sehen, die nicht nur gigantische Konzerne, sondern auch die ganze Volkswirtschaft beherrscht. Die «Aktionärsdemokratie» hat gewiss ausgedient. Geblieben ist die *formale Schein-Legitimation ökonomischer Macht* durch ein mehr oder weniger atomisiertes Kapital, das durch das Depotstimmrecht und die Investmentfonds der Grossbanken und durch die wenigen noch verbliebenen Grossaktionäre manipuliert wird – das sich diese Manipulation aber auch gefallen lässt, solange sie der Kapitalrendite nicht im Wege steht. Die «Entfunktionalisierung» des Privateigentums dient also nicht den arbeitenden Menschen, sondern nur den Kapitalinteressen der Oligarchie.

### **Der Vorrang der Arbeit vor dem Kapital (Sollzustand)**

Das kapitalistische Rechtssystem der Schweiz steht in diametralem Gegensatz zur *Sozialethik des Unternehmens*, wie sie insbesondere in den christlichen Kirchen erarbeitet wurde. So betont zum Beispiel das Zweite Vatikanum: «In den wirtschaftlichen Unternehmen stehen Personen miteinander im Verbund, d.h. freie, selbstverantwortliche, nach Gottes Bild geschaffene Menschen.»<sup>4</sup> Als *Verbund von Personen* aber darf ein Unternehmen nicht zum Objekt einer Kapitalgesellschaft bzw. zum Mittel der Kapitalverwertung gemacht werden. Es hat seine eigene Rechtspersönlichkeit. Die unternehmenspolitischen Entscheidungen sind von ihm selbst und nicht von einer ihm äusserlichen Kapitalgesellschaft zu treffen.

Aus dem Unternehmen als Verbund von Personen folgt aber auch, dass diejenigen, die in einem Unternehmen arbeiten, nicht von den Entscheidungen über dessen Zukunft ausgeschlossen werden dürfen. Vielmehr «sollte man ... die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensgestaltung voranbringen»<sup>5</sup>. Die *Mitentscheidung der arbeitenden Menschen* in allen unternehmenspolitischen Fragen von grösserer Tragweite versteht sich für diese Sozialethik von selbst. Auf gar keinen Fall darf den privaten Kapitalgebern in den Entscheidungsgremien ein Übergewicht über die Vertretung der Arbeitnehmer zukommen. Die wirtschaftliche Mitbestimmung muss also wenigstens gleichgewichtig oder paritätisch sein. Sonst wird sie bedeutungslos, wie gerade das Beispiel der Fusion zwischen BBC und Asea auf der schwedischen Seite zeigt: Weil das schwedische Recht den Arbeitnehmern nur eine minoritäre Mitbestimmung in den Aufsichtsorganen grosser Unternehmen einräumt, hatten die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat von Asea zu dieser wichtigen Entscheidung rein gar nichts zu sagen. Aber auch die paritätische Mitbestimmung ist sozialetisch nicht das Endziel, sondern bestenfalls eine Übergangslösung im Kampf um die Wirtschaftsdemokratie. Wenn nämlich der «Vorrang der Arbeit vor dem Kapital»<sup>6</sup> ein ordnungspolitisches Prinzip ist, dann muss die *führende Stellung im Unternehmen* vom nur instrumentalen Faktor «Kapital» auf den *personalen Faktor «Arbeit»* übergehen.

Noch etwas lehrt der Konzentrationsprozess in der Wirtschaft: Ob Unternehmenszusammenschlüsse volkswirtschaftlich und sozial sinnvoll oder aber schädlich sind, kann nicht von den betroffenen Unternehmen allein beurteilt werden. Solche Entscheidungen bedürften vielmehr der Kontrolle durch besonders qualifizierte politische Instanzen auf nationaler und internationaler Ebene. Vor allem die Schweiz braucht dringend

einen *Wirtschafts- und Sozialrat*, der eine Wirtschafts- und Sozialpolitik nach dem Mass des Menschen gewährleisten würde. Er müsste in seiner Zusammensetzung zwar ebenfalls dem Vorrang der Arbeit vor dem Kapital entsprechen, könnte daneben aber auch Konsumenten- und Umweltorganisationen sowie Kantone und Gemeinden repräsentieren. Als Garant eines neuen Föderalismus, einer möglichst dezentralen und umweltschonenden Wirtschaft nämlich, könnte dieser Wirtschafts- und Sozialrat den im Strukturkonservatismus erstarrten Ständerat ablösen und mit dem bisherigen Nationalrat zusammen ein neuartiges Zweikammersystem bilden. Analoge Wirtschafts- und Sozialräte müssten auf europäischer und auf Weltebene gebildet oder, wo sie schon existieren, mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet werden. Denn: «Über das zu entscheiden, was den allgemeinen Stand der Wirtschaft fördert, ist nicht Sache der einzelnen Wirtschaftssubjekte, sondern liegt bei der staatlichen Führung und bei jenen nationalen und internationalen Institutionen, die für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig sind.» Was Johannes XXIII. mit diesen Worten vorschlug, ist heute aktueller denn je, zumal er forderte, dass «in diesen Institutionen ... auch die Arbeiter vertreten sind»<sup>7</sup>.

1 Meier-Hayoz/Forstmoser, Grundriss des schweizerischen Gesellschaftsrechts, Bern 1974, S. 108.

2 Walter R. Schluop, Mitbestimmung? Zürich 1971, S. 15.

3 A.a.O., S. 18.

4 Pastoralkonstitution Gaudium et spes, Nr. 68.1.

5 A.a.O.

6 Vgl. a.a.O., Nr. 67.1; Laborem exercens, Nr. 13.

7 Mater et magistra, Nr. 99.